

S A T Z U N G
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Schneidergärten I" in Karlsbad-Langensteinbach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBI. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schneidergärten I" in Karlsbad-Langensteinbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die schriftlichen Festsetzungen. Im Anschluß an § 3 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 angefügt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der neue § 3 Abs. 3 der schriftlichen Festsetzungen hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 21 a Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird der Flächenanteil an der außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsgarage bzw. Gemeinschaftsstellplätzen sowie die anteilige Garagenvorfläche und anteilige Gemeinschaftsfläche bei Reihenhäusern mit GFZ 0,5 zur Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO hinzugerechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsbad, 07 Juni 1989



[Handwritten Signature]
(Mangler)
Bürgermeister-Stellvertreter

Ergänzung der schriftlichen Festsetzungen für
Reihenhausbauweise, "Schneidergärten I" in Karlsbad-
Langensteinbach

Begründung:

Es hat sich als notwendig erwiesen, die bisherige Handhabung, bei Reihenhäusern das Garagengrundstück, die anteilige Gargenvorfläche sowie Gemeinschaftsflächen bei der GFZ-Berechnung anzurechnen, in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen. Eine entsprechende Empfehlung erging auch vom Bauausschuß.